

## **Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten aus dem Bereich Junge Musik und Tanz im Landkreis Cuxhaven vom 07.06.2023**

Aufgrund des § 76 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Richtlinie über die Förderung von Veranstaltungen und Projekten aus dem Bereich Junge Musik und Tanz im Landkreis Cuxhaven beschlossen:

### **Präambel**

Kultur ist eine elementare Grundlage des gesellschaftlichen Daseins und prägt diese zu großen Teilen. Als Ausdruck des menschlichen Zusammenseins eröffnet das kulturelle Leben Chancen der Teilhabe und der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft. Kultur schafft Möglichkeiten und Freiräume, bietet Faszination und Begeisterung. Sie stellt sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten heraus, dient als Basis für Verständigung wie auch Abgrenzung und verfügt über eine identitätsstiftende Wirkung. Kultur ist auch ein Aushängeschild für Orientierung, Vielfalt und Bildung. Sie ermöglicht es, Geschichte lebendig zu halten, hilft das eigene Handeln in der Gegenwart zu reflektieren und regt an zum Nachdenken über die Zukunft. Kunst und Kultur bringen Farbe ins Leben. In diesem Sinne ist Kultur eine dauerhafte, gemeinschaftsfördernde, unterstützenswerte Aufgabe von Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

### **1. Grundsatz**

Der Landkreis Cuxhaven fördert kulturelle Veranstaltungen und Projekte aus dem Bereich Junge Musik und Tanz im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Einwohner/innen des Landkreises Cuxhaven unter besonderer Berücksichtigung der Kultur-Leitlinien des Landkreises Cuxhaven in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt sowohl durch Sachleistungen, z. B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten - organisatorische und fachliche Unterstützung - als auch durch finanzielle Zuwendungen. Die nachfolgende Richtlinie bezieht sich auf die finanzielle Förderung.

Der Landkreis Cuxhaven gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für die in der Vorschrift genannten Veranstaltungen und Projekte aus dem Bereich Junge Musik und Tanz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Förderfähig sind gemäß dieser Richtlinie zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben – Projekte wie auch Veranstaltungen – aus dem Bereich Junge Musik und Tanz.

2.2 Die vom Kreistag beschlossenen Kultur-Leitlinien bilden die Grundlage für die fachliche Beurteilung der Veranstaltungen und Projekte.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Einwohnerschaft des Landkreises Cuxhaven verfolgen.

3.2 Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn die/der Antragsteller/in ihren/seinen Geschäfts- bzw. Dienstsitz im Landkreis Cuxhaven hat – bei natürlichen Personen: im Kreisgebiet wohnhaft ist – und/oder die Maßnahme überwiegend im Gebiet des Landkreises Cuxhaven durchgeführt wird.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugutekommen und diejenigen, die investiven Charakter haben oder der Gewinnerzielung dienen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung. Auch eine institutionelle Förderung kann nicht gewährt werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zu fördernde Vorhaben müssen öffentlich zugänglich sein oder neue Zugänge zu Kunst und Kultur für spezifische Zielgruppen schaffen.

4.2 Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

4.3 Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden. Über den Ausnahmeantrag entscheidet die Verwaltung.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Cuxhaven als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme sowie nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Anteil der Förderung durch den Landkreis Cuxhaven beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 4.000 €.

5.2 Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten, Nicht förderfähig sind Personalkosten von fest angestelltem Personal und allgemeine institutionelle Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin.

### **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis**

6.1 Anträge zur Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekten aus dem Bereich Junge Musik und Tanz können innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, laufend gestellt werden und sind an das Amt Schulen und Kultur zu richten.

6.2 Die Antragstellung erfolgt schriftlich mit einer Beschreibung des Vorhabens, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie Angabe etwaiger gestellter Förderanfragen an Dritte.

6.3 Über die Anträge entscheidet der Kulturausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die/Der Antragsteller/in erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. Der Zuschuss ist entsprechend der im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Verwaltung des Landkreises Cuxhaven zulässig. Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn mit der Maßnahme nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres begonnen wurde. Der Landkreis Cuxhaven behält sich eine Rückforderung von bereits gewährten Zuwendungen vor, wenn diese nicht bzw. nicht fristgerecht für den beantragten Zweck verwendet wurden.

6.4 Die Zuwendungsempfänger/in hat bei der Durchführung der kulturellen Veranstaltung bzw. des Projektes auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuwendungen zu achten. Zuschüsse dürfen nicht zur Rücklagenbildung genutzt werden.

6.5 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens zum 31.12. des nächsten Jahres, ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung der Veranstaltung/des Projektes geben. Dem Verwendungsnachweis ist ein sachlicher Bericht über die Durchführung der Maßnahme beizufügen.

6.6 Anträge sind durch die Verwaltung abzulehnen, wenn trotz Aufforderung die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht eingereicht werden.

6.7 Mit der Inanspruchnahme der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung im Umfang der Rechnungslegung verbindlich zugestanden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

21.08.  
Cuxhaven, ~~07.06.~~2023

  
Krüger  
Landrat